

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 23. September 1953.

s.C.41.A.150.0.3.-JF

Nicht für die Presse
Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Gutachten des Justiz- und Polizeidepartementes zur Frage, ob Staatsverträge der Art wie das schweizerisch-deutsche Abkommen vom 26. August 1952 über die Regelung der Forderungen gegen das ehemalige Deutsche Reich durch die eidgenössischen Räte oder durch den Bundesrat zu genehmigen sind.

In Bestätigung eines früheren Beschlusses genehmigte der Bundesrat am 11. November 1952 das am 26. August 1952 unterzeichnete schweizerisch-deutsche Abkommen über die Regelung der Forderungen der schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich. Gleichzeitig beauftragte der Bundesrat das Justiz- und Polizeidepartement, die Frage abzuklären, ob Staatsverträge in der Art des genannten Abkommens gemäss Artikel 85, Ziffer 5, BV, durch die eidgenössischen Räte oder gemäss Artikel 102, Ziffer 14, BV, durch den Bundesrat zu genehmigen sind.

Die Kommission des Nationalrates, die mit der Prüfung der Beschlussesentwürfe betreffend die europäische Zahlungsunion und das Abkommen über die deutschen Auslandsschulden betraut war, kam in ihrer Sitzung vom 19. Mai 1953 auf das Problem zurück und fasste folgenden Beschluss:

"Der Bundesrat wird eingeladen, an der nächsten Sitzung der Kommission einen Bericht über die Frage vorzulegen, ob der Bundesrat verfassungsrechtlich Abkommen über den Schuldenerlass an ausländische Staaten in eigener Kompetenz abschliessen kann, oder ob er die Genehmigung der eidgenössischen Räte vorbehalten soll."

Am 31. Juli 1953 erstattete das Justiz- und Polizeidepartement das gewünschte Gutachten (vergleiche Beilage). Es kommt zum Schluss, dass bei Abkommen der genannten Art die Genehmigung durch die Bundesversammlung nicht erforderlich ist. Das Politische Departement teilt die Auffassung des Justiz- und Polizeidepartementes.

Das Gutachten wird für die künftige Praxis wegleitend sein und hat somit eine erhebliche Bedeutung. Es sollte nunmehr vom Bundesrat genehmigt werden. Im weitern wäre es durch das Politische Departement der Kommission des National-

./.



- 2 -

rates, welche die Beschlussesentwürfe betreffend die europäische Zahlungsunion und das Abkommen über die deutschen Auslandsschulden prüfte, zur Kenntnis zu bringen. Auch wäre es angezeigt, das Gutachten den Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten vorzuliegen.

Aus diesen Gründen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n ,

er möge beschliessen:

1. Vom vorliegenden Bericht und vom erwähnten Gutachten des Justiz- und Polizeidepartementes vom 31. Juli 1953 wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, der nationalrätlichen Kommission zur Prüfung der Beschlussesentwürfe betreffend die europäische Zahlungsunion und das Abkommen über die deutschen Auslandsschulden sowie den Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten der eidgenössischen Räte das Gutachten des Justiz- und Polizeidepartementes vom 31. Juli 1953 zur Kenntnis zu bringen.

Beilage:

Gutachten des Justiz- und
Polizeidepartementes vom
31. Juli 1953.

Zum Mitbericht an das Justiz- und Polizeidepartement sowie an das Finanz- und Zolldepartement.

Protokollauszug an das Politische Departement (6 Exemplare) zum Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement, das Justiz- und Polizeidepartement und das Volkswirtschaftsdepartement (je 3 Exemplare) zur Kenntnisnahme.